

**Standesbegehren Rechtspflegekommission:  
«Verzicht auf die schriftliche Begründung von Urteilen ermöglichen»**

Die Kreisgerichte und das Kantonsgericht verzeichnen seit mehreren Jahren eine hohe Geschäftslast und steigende Pendenzen. Der Anstieg ist u.a. auf eine Zunahme der Fälle im Strafrecht zurückzuführen. Während die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0) für das erstinstanzliche Gericht abhängig von der ausgesprochenen Sanktion einen Verzicht auf die schriftliche Begründung von Urteilen vorsieht, fehlt eine entsprechende Bestimmung für das zweitinstanzliche Gericht.

Das vormalige Strafprozessgesetz des Kantons St.Gallen (in Vollzug bis 31. Dezember 2010) ermöglichte es Beschuldigten oder von einer Massnahme betroffenen Personen, unabhängig von der Sanktion vor dem erst- oder dem zweitinstanzlichen Gericht auf eine schriftliche Urteilsbegründung zu verzichten (Art. 220 und 221). Sofern die übrigen Parteien dagegen nicht opponierten, trat an die Stelle der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen eine Zusammenfassung der Urteilsgründe mit den wesentlichen Strafzumessungsgründen, was eine effiziente Erledigung bei tiefen Kosten bedeutete. Die Entscheidgebühr verringerte sich entsprechend.

Angesichts der positiven Erfahrungen des Kantons mit dem Begründungsverzicht nach dem vormaligen Strafprozessgesetz und vor dem Hintergrund der zunehmend steigenden Pendenzen regt die Rechtspflegekommission an, die Möglichkeit des Begründungsverzichts in der Strafprozessordnung für alle kantonalen Gerichte vorzusehen. Für die grösstmögliche Entlastung der Gerichte soll idealerweise ein Begründungsverzicht für erst- und zweitinstanzliche Gerichte unabhängig von der ausgesprochenen Strafe ermöglicht werden.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0) dahingehend anzupassen, dass sämtliche kantonalen Gerichte von der schriftlichen Begründung von Urteilen absehen können, wenn alle Prozessparteien darauf verzichten. Bei der Ausgestaltung des Begründungsverzichts soll für die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte geprüft werden, ob dieser unabhängig von der ausgesprochenen Strafe ermöglicht werden kann.»

3. April 2024

Rechtspflegekommission